

Antrag auf Plakatierung

Befreiung nach § 2 in Verbindung mit § 4 Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Seligenstädter Plakatordnung).

An die Stadtverwaltung Seligenstadt - Ordnungsamt - Marktplatz 1 63500 Seligenstadt	Eingang am: Verteiler: <input type="checkbox"/> Ordnungspolizei <input type="checkbox"/> zdA
1. Angaben zum Veranstalter:	
Verein	E-Mail*
Anschrift	Handy-Nr.* Telefon*
Name, Vorname der <u>verantwortlichen Person</u>	Fax*
	Geburtsdatum* *freiwillige Angabe
2. Hiermit wird für folgende Veranstaltung die Plakatierung beantragt:	
Anlass der Veranstaltung (z.B. Tanz, bunter Abend, Konzerte usw.)	
Ort der Veranstaltung (Ort, Straße, Hausnummer)	
Zeitraum der Veranstaltung	
3. An folgenden Stellen wird das Plakatieren beantragt (zutreffendes ankreuzen - maximal 5):	
<input type="checkbox"/> Aschaffener Straße/ Klein-Welzheimer Straße (Amtsgericht)	<input type="checkbox"/> Dudenhöfer Straße/ Trieler Ring
<input type="checkbox"/> Festplatz Mainufer/ Treppenaufgang Steinheimer Straße	<input type="checkbox"/> Dudenhöfer Straße/ Kreisel Dr. Ruth-Pfau-Straße
<input type="checkbox"/> Frankfurter Straße/ Eisenbahnstraße	<input type="checkbox"/> Kapellenstraße/ Jahnstraße
<input type="checkbox"/> Große Maingasse/ Nähe Mainfähre	<input type="checkbox"/> Froschhausen: Ortseingang Höhe Stehweg/An der Lache
<input type="checkbox"/> Steinheimer Straße/ Jahnstraße	<input type="checkbox"/> Froschhausen: Ortseingang Höhe Am Reitpfad
<input type="checkbox"/> Steinheimer Straße/ Ellenseestraße	<input type="checkbox"/> Klein-Welzheim: Ortseingang Dieselstraße/Walinusstraße
<input type="checkbox"/> Zellhäuser Straße/ Würzburger Straße	<input type="checkbox"/> Klein-Welzheim: Ortseingang Höhe Hohe Anwand
4. Auflagen	
<ul style="list-style-type: none"> - Die aufgestellten Hinweistafeln/Plakate sind sturmsicher festzumachen (verankern) und dürfen nicht innerhalb eines Kreisverkehrs aufgestellt werden. - An Lichtzeichenanlagen (Ampeln) und Verkehrszeichen dürfen keine Hinweistafeln/Plakate angebracht werden. - Die Stadt Seligenstadt ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen. Der Antragsteller haftet für alle aus der Plakatierung entstehenden Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. - Den Aufforderungen von Polizeibeamten und Bediensteten des Ordnungsamtes die Hinweistafeln zu entfernen, wenn sie verkehrs- oder sichtbehindernd aufgestellt sind, ist unverzüglich nachzukommen. 	
Hiermit wird die Plakatierung im Stadtgebiet Seligenstadt beantragt. Die Auflagen sind bekannt und werden eingehalten.	
5. Unterschrift	
Ort, Datum	Unterschrift des Veranstalters
Gemäß § 18 Hessisches Datenschutzgesetz werden die Daten elektronisch gespeichert.	